



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Kreisgeschäftsstelle, Mittlere Aue 8/1
88677 Markdorf

Landratsamt Bodenseekreis
24/Amt für Wasser- und Bodenschutz
Frau Rittinghaus-Kuhle
Albrechtstr. 77

88045 Friedrichshafen

28.08.2013

AZ: 24-682.4710 Ri/Jb
Fischaufstieg Reinachwehr, Rotach

Sehr geehrte Damen und Herren,
diese Stellungnahme erfolgt im Namen folgender nach §67 BNatSchG(a.F.) anerkannten Landesverbände: Landesnaturschutzverband(LNV), Schwäbische Alpenverein (SAV), Die Naturfreunde (NF), Landesjagdverband (LJV), Schutzgemeinschaft Deutsche Wald (SDW), Landesfischereiverband (LFV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND).

Wir beziehen uns auf die Aufforderung zur Stellungnahme zu o.g. Vorhaben vom 13.06.2013. Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung.

1. Anmerkungen zum Erläuterungsbericht

1.1. Die Anlage eines Fischwegs beim Reinachwehr wird grundsätzlich begrüßt, insbesondere sieht der Fischereiverband seine langjährigen Forderungen endlich erfüllt.

1.2. Aus der Sicht der Fischerei sollten nachfolgende Anregungen und Verbesserungsmöglichkeiten während der Baumaßnahme beachtet und umgesetzt werden.

- Die Abschlagsmenge von 400l/s für das Umgehungsgerinne sollte auch bei Niedrigwasserstand sicher gestellt werden, damit sich das Mutterbett der Rotach in den heißen Sommermonaten nicht zu sehr erwärmt wird.

- Der Einstieg in das Umgehungsgerinne sollte so nah als möglich an die Wehranlage gelegt werden. Im Erläuterungsbericht sind „etwa 10 Meter“ angegeben. Ein geringerer Abstand zur Wehranlage wäre besser..
- Der Schmutzabweiser muss mit der Uferböschung abschließen und genügend hoch sein, damit bei Hochwasser kein Schwemmgut das Umgehungsgerinne gelangt und dieses verstopft.

Aufgrund der wichtigen Bedeutung der Rotach als Aufwuchsgewässer für Seeforellen, muss besonders darauf geachtet werden, dass Fische unbeschadet auch über die Wehranlage und Mühlkanal abwandern können. Aus diesem Grunde sollten folgende Punkte beachtet und umgesetzt werden.

- Absteigende Fische, welche über die Wehranlage flussabwärts wandern dürfen keine Verletzungen erleiden. Deshalb muss das Tosbecken der Wehranlage eine Mindestwassertiefe von 1 Meter aufweisen.
- Der Turbinenrechen darf eine maximale lichte Weite der Stababstände von höchstens 13mm haben.
- Ein professioneller Bypass/Abstiegshilfe vor dem Rechen muss installiert werden. Eine Öffnung von 10x10cm wie unter Punkt 7 beschrieben reicht nicht aus, damit abwandernde Fische den Abstieg vor der Turbinenanlage finden. Zu diesem Thema Bypass/Abstiegshilfen vor Turbinenanlagen gibt es Untersuchungen und Studien aus dem Wiedereinbürgerungsprogramm des Lachses.

1.3. Nach dem Leitfaden „Durchgängigkeit für Tiere in Fließgewässern“ der LUBW (Seite 9) ist die Herstellung der Durchgängigkeit in Fließgewässern mit Querbauwerken aus gewässerökologischen Gründen nach folgenden Prioritäten vorzunehmen:

1. Beseitigung des Querbauwerks, 2. bei naturnahen Fließgewässern mit einer Rampe, 3. bei einem naturfernen Fließgewässer mit einem Umgehungsgerinne.

In Kap. 5 des Erläuterungsberichts wird ausgeführt, dass nach „Voruntersuchungen“ ein **Umgehungsgerinne** in Form einer rauen Rampe „als optimalste Lösung“ angesehen wird.

Ausführungen zu den Kriterien, die diese Lösung begründen, werden nicht gemacht. Es wird lediglich dargestellt, dass eine raue Rampe in der Rotach vor dem Wehr aus Kostengründen nicht weiter verfolgt wurde. Wenn von den Forderungen im Leitfaden der LUBW abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar vor allem unter Einbeziehung ökologischer Gesichtspunkte zu begründen. Die alleinige Begründung mit geringeren Kosten ist bei einem Projekt, bei dem es um eine ökologische Verbesserung gehen sollte, nicht ausreichend.

Offensichtlich sind auch Überlegungen hinsichtlich einer natürlicheren Ausführung des Fischwegs (z.B. einer Sohlgleite) nicht angestellt worden. Wir bitten daher, eine „ökologischere“ Lösung zu prüfen. Sie würde in einem längeren, mäandrierenden Bachverlauf durch den Fichtenbestand mit natürlichem Bachbett bestehen. Wir gehen davon aus, dass solch eine Lösung, obwohl länger, letztlich einen geringeren Eingriff in die Aue (Erhaltung des „ufersichernden“ Laubbaumbestandes) darstellt und, da der Ausbau weniger aufwendig („weniger technisch“) auch kostengünstiger ausgeführt werden könnte.

1.4. Baugrund: Es soll bindiger gebrochener Kies und ein Geotextil verwendet werden. Dies widerspricht dem Leitfaden der LUBW (Seite 150), der als Sohlensubstrat „das natürlich anstehende Material ohne zusätzliche Sohlensicherung und Abdichtung „ vorsieht. Die geplante Materialwahl dürfte einer erwünschten Entwicklung der

standortgebundenen Fauna und der naturnahen Entwicklung des Bachbetts und des Ufers entgegenwirken.

1.5. Wassermengen: laut Erläuterungsbericht (Seite 5) beträgt der mittlere Niedrigwasserabfluss (MNQ) 400 l/s. Dies entspricht dem Nennabfluss (Punkt 6.2) in das Umgehungsgerinne, was bedeutet, dass bei Niedrigwasser das Mutterflussbett zwischen dem Anfang des Umgehungsgerinnes und dem Wehr trocken fallen würde.

1.6. Sonstige Randbedingungen: Es soll eine Sohlschwelle von 0.6 m Höhe nur deshalb in das vorhandene Bachbett gebaut werden, weil das Umgehungsgerinne und das Wehr nicht zeitgleich gebaut werden. Dies ist eine neue Querverbauung, die dem Leitfaden der LUBW klar widerspricht und einen nicht akzeptablen (weil vermeidbaren) Eingriff in die Gewässerökologie darstellt.

1.7. Am rechtsseitigen Ufer soll vor dem Fischaufstieg ein Erdwall als „Hochwasserschutz“ angelegt werden.

Die Überflutung der Flussaue bei Hochwasser ist normal und muss nicht verhindert werden. Eine Beschädigung des Fischaufstiegs durch Hochwasser ist nicht zu erwarten. Ein schnellerer Wasserabfluss wird sich flussabwärts negativ auswirken. Warum also dieser Erdwall? Im Sinne eines natürlichen Hochwasserschutzes (Rückhaltung) und der Förderung der Umwandlung des Fichtenbestandes in einen natürlichen Auwald sollte die Erstellung des Erdwalls unterbleiben.

1.8. Andienungsweg, Baustraße: Der geplante Andienungsweg und die geplante Baustraße sollten auf eine Breite von 3 m reduziert werden. (Kein LKW ist breiter als 2,55). Da das synthetische Geotextil das Wurzelwachstum behindert, sollte es nach Ende der Bautätigkeiten wieder entfernt werden.

2. Allgemeine Anmerkungen

2.1. Nach § 32 NatSchG sind besonders geschützt „natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche, ...“

Das Gelände, auf dem der Fischaufstieg realisiert werden soll, ist solch ein Bereich und daher ein „besonders geschütztes Biotop“. Alle Handlungen, die dort zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen, sind verboten. Da dies durch die Realisierung des Vorhabens wenigstens teilweise der Fall ist, muss dieser Tatbestand in einem Umweltbericht o.ä. entsprechend behandelt werden. Der vorliegende Erläuterungsbericht wird dem nicht gerecht. Der Bau des Fischwegs und der Zusatzanlagen (Andienungsweg, Furt) ist als Eingriff in ein schützenswertes Biotop zu werten. Er ist daher in einer Abwägung ausführlich zu begründen, eventuell notwendige Ausgleichsmaßnahmen sind darzustellen.

2.2. Es wäre wünschenswert, die Sanierungsmaßnahmen am Wehr zeitgleich mit der Anlage des Fischwegs auszuführen, um die Störungen bzw. Belastungen des gesamten Bereichs während der Baumaßnahmen möglichst gering zu halten.

2.3. Während der Baumaßnahmen sind die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Die Arbeiten finden in einem geschützten Biotop statt. Dem hat die Bauleitung Rechnung zu tragen und darauf zu achten, dass der natürliche Bewuchs, insbesondere die größeren Bäume, nicht beeinträchtigt bzw. geschädigt werden. Evtl. sind kleinere Maschinen zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen